stimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gegolten haben.

Oldenburg (Oldb), den 14. 03. 1988 Stadt Oldenburg (Oldb)

Milde Oberbürgermeister

Wandscher Oberstadtdirektor

der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 14. 03. 1988

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05. März 1986 (Nieders. GVBl. S. 80) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. Dezember 1985 in der Fassung vom 24. April 1987 wird wie folgt geändert:

§ 9 - Pauschsteuer nach festen Sätzen erhält folgende Fassung:

"Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalender-

- für Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten,

Kantinen oder ähnlichen

70,- DM je Gerät

b) bei Aufstellung in Spielhallen

115 .- DM je Gerät

- 2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Geräte zur Musikwiedergabe gegen Entgelt
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen

Räumen

20 .- DM je Gerät

b) bei Aufstellung in Spielhallen

40 .- DM je Gerät

3. für Geräte zur Musikwiedergabe gegen Entgelt

20,- DM je Gerät

Für Geräte gemäß Ziffer 1 und 2, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Spielmöglichkeit die angegebenen Steuersätze."

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 14. 03. 1988

Stadt Oldenburg (Oldb)

Oberbürgermeister

Wandscher

Oberstadtdirektor

IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden 1. Landkreis Ammerland

Verordnung über die Freigabe eines zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntags

in der Gemeinde Apen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. IS. 875), zuletzt geändert mit Gesetz vom 25. 07. 1986 (BGBl. I S. 1169), i.V. mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen Rechtsgebieten vom 29, 05, 1985 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 333) hat der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 01. 03. 1988 folgende Verordnung erlas-

Aus Anlaß des "Frühjahrsmarktes mit Gewerbe-ausstellung" in Augustfehn dürfen die Verkaufsstellen im Gemeindeteil Augustfehn I am Sonntag, dem April 1988, in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluß geöffnet sein.

Die Vorschriften der Arbeitszeitordnung, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendschutzes sind zu beachten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Apen, den 01. 03. 1988

Gemeinde Apen

Epkes Rastedt Erster stv. Bürgermeister Gemeindedirektor

Rechtsverordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen nach dem Ladenschlußgesetz

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28, November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 29. Mai 1985 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 289), hat der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Bad Zwischenahn folgende Verordnung beschlossen:

Verkaufsstellen in Bad Zwischenahn I und II dürfen anläßlich der Bad Zwischenahner Märkte (Frühjahrsmarkt und Herbstmarkt) am Sonntag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet haben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröf-